Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Unternehmenskennung (LEI-Code): Eine nachhaltige Name des Produkts: **Investition** ist eine FISCH CONVERTIBLE GLOBAL 549300DGVSLM6KSCXQ79 Investition in eine SUSTAINABLE FUND Wirtschaftstätigkeit, Ökologische und/oder soziale Merkmale die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? beiträgt, vorausgesetzt, dass Nein diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele \boxtimes ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an Es werden damit erheblich beeinträchtigt und die ökologische/soziale Merkmale nachhaltigen Investitionen mit Unternehmen, in die beworben und obwohl keine einem Umweltziel getätigt:_____% investiert wird, nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach Verfahrens-weisen angestrebt werden, enthält es der EU-Taxonomie als ökologisch einer guten einen Mindestanteil von 50% an nachhaltig einzustufen sind Unternehmensführung nachhaltigen Investitionen anwenden. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach Die **EU-Taxonomie** ist der EU-Taxonomie nicht □ mit einem Umweltziel in ein Klassifikationsökologisch nachhaltig einzustufen system, das in der Wirtschaftstätigkeiten, die nach der sind Verordnung EU- Taxonomie als ökologisch (EU) 2020/852 nachhaltig einzustufen sind festgelegt ist und ein Verzeichnis von M mit einem Umweltziel in ökologisch Wirtschaftstätigkeiten, die nach der nachhaltigen EU- Taxonomie nicht als ökologisch Wirtschaftstätigkeiten nachhaltig einzustufen sind enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial mit einem sozialen Ziel nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten Es werden damit festgelegt. Nachhaltige ökologische/soziale Merkmale ■ Es wird damit ein Mindestanteil an Investitionen mit beworben, aber keine nachhaltigen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel Investitionen getätigt. einem sozialen Ziel getätigt:___ könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mindestens 80% des Wertes des (Teil-)Fonds müssen im Einklang mit der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie in gemäß der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert werden, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialen Merkmale verwendet werden.

Mindestens 50% des Wertes des (Teil-)Fonds müssen in gemäß der Anlagepolitik zulässige Vermögensgegenstände investiert werden, die eine nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung darstellen.

Es können u.a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Mit
Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen,
inwieweit die mit
dem
Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen
oder sozialen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- •konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 1%
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 50% Umsatzerlöse
- Gentechnik (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten
- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 10%Umsatzerlöse
- Forschung an menschlichen Embryonen (Produktion) > 0%Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 0%Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0%Umsatzerlöse

- Unkonventionelle Öl- und Gasgewinnung. Dies beinhaltet die Bereiche Oelsande (Oil Sands), Schieferöl (Shale Oil) und Arktische Bohrung (Arctic Drilling) (Produktion) >5%Umsatzerlöse
- Stromerzeugung mit einer THG5-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh > 50% Umsatzerlöse (Produktion)
- Öl (Produktion) >5% Umsatzerlöse
- Gas (Produktion) >5% Umsatzerlöse

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die "UN Global Compact Prinzipien", "OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") an.

Innerhalb der negativen und positiven Selektion als Teil der Anlagestrategie werden Prinzipen verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbezogen, u.a.:

- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen berücksichtigt der Anlageverwalter im Auswahlprozess eine Kombination aus Best-of-Class (Branchenrating)- und Best-in-Class (Unternehmensrating)- Ansatz. Durch diese Nachhaltigkeitsanalyse wird versucht, Risiken im Portfolio zu minimieren, indem in Wandelanleihen von Unternehmen investiert wird, welche im Vergleich mit anderen Unternehmen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken weniger betroffen sind. In dieser Nachhaltigkeitsanalyse werden vier Indikatoren kombiniert, welche sowohl Unternehmen innerhalb ihrer Branchengruppe bewerten als auch Branchengruppen unterschiedlich gewichten. Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Eine gesamtheitliche Bewertung von ESG-Risiken und Chancen eines Unternehmens im Vergleich innerhalb der Branche
- Eine Kombination rückwärts- und zukunftsgerichteter Indikatoren zur Messung von Klimarisiken und -chancen
- Massnahmen von Unternehmen zur Verbesserung von ESG-Risiken und Chancen im Zeitverlauf
- Aktivitäten mit positiver Umweltauswirkung

Ausserdem wird das so erstellte Anlageuniversum durch einen ESG-Integrations-Ansatz nach zukunftsgerichteten ESG-Kriterien überprüft und mittels dieser Kriterien nachhaltige Anlagen definiert. Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist der Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft in allen Sektoren. Folgende Indikatoren werden dabei berücksichtigt:

- Die CO2- Intensität (Scope 1+2)
- Der Umsatz eines Unternehmens durch Tätigkeiten mit positiven Umweltauswirkungen
- Die Mitgliedschaft oder Verpflichtung eines Unternehmens zu Science Based Targets

Bei der Analyse einzelner Unternehmen werden PAI-Indikatoren in die Analyse miteinbezogen. Sie werden sowohl gegenüber Werten vergleichbarer Unternehmen, als auch in ihrer Entwicklung über die Zeit beurteilt. Dabei wird auf eine positive Entwicklung des (Teil-) Fonds über die Zeit und ein grundsätzlich besseres Abschneiden gegenüber der Benchmark geachtet. Bei erhöhten ESG-Risiken mit wesentlicher Bedeutung für den Anlageentscheid tritt der Anlageverwalter direkt mit dem Emittenten in Kontakt oder führt in seinem eigenen Namen ein gemeinschaftliches Engagement durch, um das Anlagerisiko zu verringern. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, ob der Emittent die notwendigen Schritte unternommen hat, um die

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Teilfonds teilweise getätigt werden sollen, ist der Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft in allen Sektoren und Regionen bis 2050.

ESG-Kriterien, welche im gesamten Anlageprozess angewendet werden, sind komplementär zueinander. In der Praxis muss ein Unternehmen (Underlyer) mindestens eines der nachstehend beschriebenen Kriterien erfüllen, damit es als Beitrag zu einem ökologischen Ziel betrachtet werden kann.

- 1. Die CO2-Intensität (Scope 1+2 (t/\$m sales) muss 50% tiefer als die gewichtete CO2- Intensität des Benchmarks sein. In der dem Fonds zur Verfügung stehenden Anlageklasse (globale Wandelanleihen) gibt es keinen Index, welcher ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigt. Der Fonds vergleicht sich deshalb mit dem allgemein verwendeten Referenzindex Refinitiv Global Focus Hedged CB (EUR). Durch das Ziel einer um 50% tieferen CO2-Intensität (Scope 1+2 (t/\$m sales) gegenüber der Benchmark in Verbindung mit den grundsätzlichen Ausschlüssen fossiler Energiegewinnung lehnt sich die Strategie an die Anforderungen eines Paris aligned Benchmarks (PAB) an.
- 2. 20% des Umsatzes muss durch Tätigkeiten mit Umweltauswirkungen stammen. Dies beinhaltet Tätigkeiten im Bereich der alternativen Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft.
- 3. Ein Unternehmen muss entweder ein Commitment zu Science Based Targets geben (commited) oder seine Klimastrategie wurde bereits offiziell von der Science Based Targets Initiative akzeptiert (approved). Im Sinne von Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung ist "Klimaschutz" das

Umweltziel, zu dem der Teilfonds beitragen soll.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen dürfen keine ökologischen oder sozialen Ziele beeinträchtigen - d.h. sie müssen dem Grundsatz "Do Not Significant Harm" (DNSH) Prinzip folgen. Um zu beurteilen, ob die DNSH-Anforderung erfüllt ist, werden alle obligatorischen PAI-Indikatoren und weitere Indikatoren aus dem Ausschlussansatz gemäss der Ausschlusspolicy berücksichtigt. Der Investmentmanager hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um festzustellen, ob eine Anlage die DNSH-Anforderung erfüllt (z.B. Investments in Produzenten kontroverser Waffen oder solche, die mehr als 5% ihrer Einnahmen aus dem Kohlebergbau generieren, erfüllen die DNSH-Anforderungen nicht).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen PAIs spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: Ausschluss, Best-in-Class/Best-of-Class, ESG-Integration (in sequenzieller Abfolge).

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche Ausschlusskriterien gelten, werden andere obligatorische

PAI-Indikatoren im Rahmen des Best-in-Class/Best-of-Class-Ansatzes berücksichtigt oder werden im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle obligatorischen PAI-Indikatoren bei allen Investitionsentscheiden systematisch berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Innerhalb der negativen und positiven Selektion als Teil der Anlagestrategie werden Prinzipen verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbezogen, u.a.:

- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Globale Pakt der Vereinten Nationen
- die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards

Die Berücksichtigung dieser internationalen Übereinkommen trägt dazu bei, Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der

Menschenrecht

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE A
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE B
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE C
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE D
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE E
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE F
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE G
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wid, nach klimaintensiven Sektor NACE H
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den

Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt aus gewichteter Durschschnitt)

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durschschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigsten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durschschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die Investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- THG- Emissionen (THG- Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Unfallquote (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

Die obligatorischen PAIs spielen an unterschiedlichen Stellen des Anlageprozesses eine Rolle: Ausschluss, Best-in-Class/Best-of-Class, ESG-Integration (in sequenzieller Abfolge).

Während einzelne PAI-Indikatoren, wie beispielsweise PAI 10 (Verstöße gegen UNGC) oder PAI 14 (Engagement in kontroverse Waffen) als grundsätzliche

Ausschlusskriterien gelten, werden andere obligatorische PAI-Indikatoren im Rahmen des Best-in-Class/Best-of-Class berücksichtigt oder werden im Rahmen der ESG-Integration in die tatsächliche Anlageentscheidung mitaufgenommen. Auf Portfolioebene werden somit alle obligatorischen PAI-Indikatoren bei allen Investitionsentscheiden systematisch berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die
Anlagestrategie
dient als
Richtschnur für
Investitionsentscheidungen
, wobei
bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele
oder
Risikotoleranz
berücksichtigt
werden.

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit der Risikominimierung und der Wahrnehmung von Opportunitäten. Zusätzlich soll eine höchstmögliche Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden. Bei der Auswahl nachhaltiger Wertpapiere stehen Emittenten im Mittelpunkt, die im jeweiligen Vergleichsumfeld sehr gut sind, wenn es um solide Unternehmensführung, strategisches Management von Umweltfragen und proaktive Stakeholder-Beziehungen geht.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Emittenten spezifische Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlöhnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Untemehmensführung
umfassen solide
Managementstrukturen, die
Beziehungen zu den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften 8

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist sowohl Bestandteil der negativen als auch positiven Selektion des Teilfonds. Hierbei wird die Einhaltung von DNSH durch die Berücksichtigung der obligatorischen PAI-Indikatoren und den Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP sichergestellt. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.



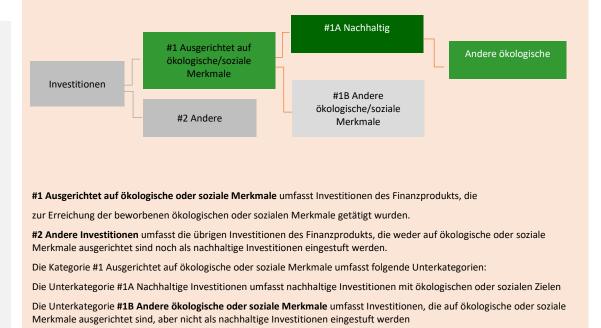
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen
Anteil der
Investitionen in
bestimmte
Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben
 (OpEx), die die
 umweltfreundlichen
 betrieblichen
 Aktivitäten der
 Unternehmen, in die
 investiert wird,
 widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter "anderen Investitionen " erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformit ät umfassen die Kriterien für **fossiles** Gas die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cosarme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend darauf
hin, dass andere
Tätigkeiten einen
wesentlichen Beitrag
zu den Umweltzielen
leisten.

vorschriften.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissio nswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Durch die Berücksichtigung der ökologischen Kriterien Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz könnten folgende Umweltziele der Taxonomie unterstützt werden:

Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert? Ja: In fossiles Gas In Kernenergie XNein In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomie-Konformität der 2. Taxonomie-Konformität der Investitionen Investitionen einschl. Staatsanleihen* ohne Staatsanleihen³ 0%0% ■ Taxonomiekonform: Fossiles ■ Taxonomiekonform: Fossiles _ 0% 0% 0% Gas Gas 0% ■ Taxonomiekonform: ■ Taxonomiekonform: Kernenergie Kernenergie ■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 100% 100% ■ Taxonomiekonform: (ohne ■ Nicht taxonomiekonform fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform Dieser Graph gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder. **

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

^{**} Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind
nachhaltige
Investitionen mit
einem Umweltziel,
die die Kriterien für
ökologisch
nachhaltige
Wirtschaftstätigkeit
en gemäß der EUTaxonomie nicht
berücksichtigen.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 50% des Wertes des (Teil-) Fondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die folgenden Investitionen sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie: Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Referenzwerte n handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt

beworbenen

Bei den

die

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/**LU0428953342**/document/SRD/de